

Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Vereinbarung

zwischen dem/der

- Verantwortlicher - nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und

onlineumfragen.com GmbH, Kernserstrasse 15, 6056 Kägiswil (Obwalden), Schweiz

- Auftragsverarbeiter - nachstehend **Auftragnehmer** genannt

1. Präambel

Mit Abschluss einer Leistungsvereinbarung oder Annahme eines Angebots (siehe Punkt 2) beauftragt der Auftraggeber den Auftragnehmer als Auftragsverarbeiter mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Auftraggebers. Dieser Vertrag konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Anforderungen nach Art. 28 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG vom 24. Mai 2016 (im Folgenden „DS-GVO“). Er findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit der Leistungsvereinbarung zusammenhängen, und bei denen der Auftragnehmer personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeitet.

2. Gegenstand und Dauer der Vereinbarung

Der Auftrag umfasst Folgendes:

- Der Gegenstand des Auftrags ergibt sich initial aus dem Angebot / dem Vertrag / der Nutzung des Online-Tools beginnend/vom [REDACTED] worauf hier verwiesen wird (im Folgenden Leistungsvereinbarung).
- oder*
- Gegenstand des Auftrags zum Datenumgang ist die Durchführung folgender Aufgaben durch den Auftragnehmer: [REDACTED]

Dauer des Auftrags:

- Der Vertrag beginnt am [REDACTED] und endet am [REDACTED]
- oder*
- wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Kündigungsfrist ist [REDACTED]

Der Auftragnehmer verarbeitet dabei personenbezogene Daten für den Auftraggeber im Sinne von Art. 4 Nr. 2 und Art. 28 DS-GVO auf Grundlage dieses Vertrages und der Leistungsvereinbarung.

3. Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten sowie Kategorien betroffener Personen

Art der Verarbeitung (entsprechend Art. 4 Nr. 2 DS-GVO):

- Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber sind konkret beschrieben in der Leistungsvereinbarung vom [REDACTED]
oder
- Nähere Beschreibung des Auftragsgegenstandes bezüglich Art und Zweck der Verarbeitung durch den Auftragnehmer:
[REDACTED]
[REDACTED]

Art der personenbezogenen Daten (entsprechend Art. 4 Nr. 1, 13, 14 und 15 DSGVO):

- Die Art der verwendeten personenbezogenen Daten ist in der Leistungsvereinbarung konkret beschrieben unter:
[REDACTED]
oder
- Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten / -kategorien
 - Personenstammdaten
 - Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)
 - Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)
 - Kundenhistorie
 - Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten
 - Planungs- und Steuerungsdaten
 - Auskunftsangaben (von Dritten, z.B. Auskunftsteien, oder aus öffentlichen Verzeichnissen)
 - Selbstdeklarierte Meinungsdaten (Interview-/Erhebungsdaten) der Teilnehmenden
 - Andere

Kategorien betroffener Personen (entsprechend Art. 4 Nr. 1 DS-GVO):

- Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen sind in der Leistungsvereinbarung konkret beschrieben unter:

oder

- Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:

- Kunden
- Interessenten
- Abonnenten
- Beschäftigte
- Lieferanten
- Handelsvertreter
- Ansprechpartner
- Andere:

4. Weisungsberechtigte des Auftraggebers, Weisungsempfänger des Auftragnehmers

Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers sind:

(Vorname, Name, Organisationseinheit, Telefon)

Weisungsempfänger beim Auftragnehmer sind:

(Vorname, Name, Organisationseinheit, Telefon)

Für Weisungen zu nutzende Kommunikationskanäle:

- Postadresse gemäss Vertrag / Leistungsvereinbarung / Admin-Bereich
www.onlineumfragen.com
- E-Mail des Auftraggebers gemäss Vertrag / Leistungsvereinbarung / Admin-Bereich
www.onlineumfragen.com
- Telefonnummer gemäss Vertrag / Leistungsvereinbarung / Admin-Bereich
www.onlineumfragen.com

Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner sind dem Vertragspartner unverzüglich und grundsätzlich schriftlich oder elektronisch die

Nachfolger bzw. die Vertreter mitzuteilen. Die Weisungen sind für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

5. Rechte und Pflichten sowie Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DS-GVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DS-GVO ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Gleichwohl ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle solche Anfragen, sofern sie erkennbar ausschließlich an den Auftraggeber gerichtet sind, unverzüglich an diesen weiterzuleiten. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abzustimmen und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festzulegen. Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen in der Regel schriftlich, in einem dokumentierten elektronischen Format oder soweit möglich durch die Verwendung der entsprechenden Software-Funktionalität im Admin-Bereich bei onlineumfragen.com. Mündliche Weisungen sind gültig, sofern diese in ebensolchem Format durch OU bestätigt sind. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich vor Beginn der Verarbeitung und sodann regelmäßig in angemessener Weise von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

6. Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, oder des rechtlichen Rahmens des Sitzstaates, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden); in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortli-

chen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DS-GVO).

Der Auftragnehmer verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt.

Der Auftragnehmer sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Er sichert zu, dass die für den Auftraggeber verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.

Die Datenträger, die vom Auftraggeber stammen bzw. für den Auftraggeber genutzt werden, werden besonders gekennzeichnet. Eingang und Ausgang sowie die laufende Verwendung werden dokumentiert.

Bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 bis 22 DS-GVO durch den Auftraggeber, an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sowie bei erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzungen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer im notwendigen Umfang mitzuwirken und den Auftraggeber soweit möglich angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit e und f DS-GVO). Er hat die dazu erforderlichen Angaben jeweils unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten. Der Auftraggeber hat die diesbezüglichen Aufwände des Auftragnehmers entsprechend dessen üblichen Stundenansätzen zu vergüten. Der Auftragnehmer hat die Aufwände zu dokumentieren.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt (Art. 28 Abs. 3 Satz 3 DS-GVO). Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber nach Überprüfung bestätigt oder geändert wird.

Der Auftragnehmer hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn der Auftraggeber dies mittels einer Weisung verlangt und berechnete Interessen des Auftragnehmers dem nicht entgegenstehen.

Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.

Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber, grundsätzlich nach Terminvereinbarung und im Benehmen mit den betrieblichen Abläufen des Auftragnehmers, berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme, Sicherheitsprüfungen der Online-Applikation (wie z.B. durch Penetration Testing) sowie durch Überprüfungen und Inspektionen vor Ort (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. h DS-GVO). WebSite-Testings, die besondere potenziell gefährliche Interaktionen oder ungewöhnlichen Datennutzung oder Traffic verursachen, sind im Vorfeld mit dem Auftragnehmer abzustimmen.

Der Auftragnehmer sichert zu, dass er, soweit erforderlich, und gegen entsprechende Entschädigung, bei diesen Kontrollen unterstützend mitwirkt.

Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen (Tele- bzw. Heimarbeit von Beschäftigten des Auftragnehmers) ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers gestattet. Soweit die Daten in einer Privatwohnung verarbeitet werden, ist vorher der Zugang zur Wohnung des Beschäftigten für Kontrollzwecke des Arbeitgebers vertraglich sicher zu stellen. Die Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO sind auch in diesem Fall sicherzustellen.

Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die für die Auftragsverarbeitung einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften der DS-GVO bekannt sind.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers die Vertraulichkeit zu wahren. Diese besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.

Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b und Art. 29 DSGVO). Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Betrieb.

Beim Auftragnehmer ist ein Beauftragter für den Datenschutz bestellt. Dessen jeweils aktuelle Kontaktdaten sind auf der Homepage des Auftragnehmers leicht zugänglich hinterlegt. Ein allfälliger Wechsel des Datenschutzbeauftragten wird dem Auftraggeber unter www.onlineumfragen.com unter dem Reiter „Datenschutz“ publiziert.

7. Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen. Der Auftraggeber ist zur Übernahme der dafür anfallenden Mehrkosten verpflichtet, kann kostenlos im Rahmen der Nutzungsgebühr aus der Leistungsvereinbarung die Funktionen des Online-Tools für solche Leistungen nutzen oder kann auf diese Leistungen verzichten.

8. Mitteilungspflichten des Auftragnehmers bei Störungen der Verarbeitung und bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen sowie gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten des Auftraggebers nach Art. 33 und Art. 34 DS-GVO. Der Auftragnehmer sichert zu, den Auftraggeber erforderlichenfalls bei seinen Pflichten nach Art. 33 und 34 DS-GVO angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. f DS-GVO). Meldungen nach Art. 33 oder 34 DS-GVO für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung gem. Ziff. 4 dieses Vertrages durchführen.

9. Ort der Verarbeitung

Die vertraglich vereinbarte Dienstleistung wird vollumfänglich in der Schweiz erbracht. Da die Schweiz nicht Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, kommen die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO zum Tragen. Eine Übertragung und Verarbeitung der Daten ist somit nur erlaubt, wenn ein angemessenes Datenschutzniveau im Zielstaat vorliegt. Die Schweiz gehört zu den Staaten, die gem. Art. 25 Abs. 6 DSRL sowie Art. 45 Abs. 3 DS-GVO nach Angemessenheitsentscheidung der Europäischen Kommission als Drittland ein adäquates Datenschutzniveau garantieren. Angemessenheitsbeschlüsse, die die Kommission gem. Art. 25 Abs. 6 der RL 95/46 EG getroffen hat oder neue Angemessenheitsbeschlüsse auf Basis der DS-GVO bleiben in Kraft, solange bis sie durch einen Beschluss der EU-Kommission geändert, ersetzt oder aufgehoben werden. Jede Verlagerung der Dienstleistung oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Die Zustimmung des Auftraggebers zum Ort der Verarbeitung in der Schweiz wird hiermit erteilt.

10. Unterauftragsverhältnisse mit Subunternehmern (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. d DS-GVO)

Der Auftragnehmer setzt zur Erbringung der vertraglichen Leistungen Subunternehmer (Unterauftragsverarbeiter) ein. Eine aktuelle Liste der eingesetzten Subunternehmer, einschliesslich deren Funktion und Sitz, ist in Anhang „Unterauftragsverarbeiter“ zu diesem Vertrag aufgeführt.

Der Auftraggeber erteilt hiermit eine allgemeine Genehmigung zur Beauftragung der in der Liste genannten Subunternehmer gemäss Art. 28 Abs. 2 DS-GVO.

Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung neuer oder die Ersetzung bestehender Subunternehmer. Der Auftraggeber hat das Recht, gegen derartige Änderungen innerhalb einer angemessenen Frist Einspruch zu erheben.

In besonderen Fällen, z.B. bei der Verteilung von Briefen mit Zugangsdaten (TAN) durch die Post, Scannen von ausgefüllten Fragebögen bei globalen Mitarbeiterbefragungen in den Ländern, etc., ist eine Beauftragung von weiteren Subunternehmern möglich. In diesen Fällen gelten die folgenden Regelungen.

Die Beauftragung von Subunternehmern zur Verarbeitung von Daten des Auftraggebers erfolgt unter Beachtung von Art. 28 Abs. 2 und 4 DS-GVO. Der Auftragnehmer

stellt sicher, dass der Subunternehmer die gleichen Datenschutzpflichten einhält, die in diesem Vertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart sind.

Der Auftragnehmer hat den Subunternehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von diesem getroffenen technischen und organisatorischen Massnahmen im Sinne von Art. 32 DS-GVO sorgfältig auszuwählen. Die relevanten Prüfunterlagen dazu sind dem Auftraggeber auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Eine Beauftragung von Subunternehmern in Drittstaaten darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind (z.B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln oder genehmigte Verhaltensregeln).

Der Vertrag mit dem Subunternehmer muss schriftlich abgefasst werden, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann (Art. 28 Abs. 4 und Abs. 9 DS-GVO).

Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber dafür, dass der Subunternehmer den Datenschutzpflichten nachkommt, die ihm durch den Auftragnehmer im Einklang mit diesem Vertragsabschnitt vertraglich auferlegt wurden.

11. Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. c DS-GVO)

Es wird für die konkrete Auftragsverarbeitung ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen natürlichen Personen angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Dazu werden die Schutzziele von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO, wie Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Systeme und Dienste sowie deren Belastbarkeit in Bezug auf Art, Umfang, Umstände und Zweck 8 der Verarbeitungen derart berücksichtigt, dass durch geeignete technische und organisatorische Abhilfemaßnahmen das Risiko auf Dauer eingedämmt wird.

Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.

Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu

dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit die Prüfung/ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen. Für die Ermöglichung von Kontrollen durch den Auftraggeber kann der Auftragnehmer einen Vergütungsanspruch geltend machen.

Im Sinne der die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DS-GVO unterstellt sich der Auftragnehmer dem ICC/ESOMAR Internationaler Kodex zur Markt-, Meinungs- und Sozialforschung¹, für den Fall, dass der Auftraggeber anonymisierte Daten im Kontext eines Marktforschungsprojekts durch den Auftragnehmer erheben lassen möchte.

Der Auftragnehmer kann die Massnahmen durch geeignete Testate, Berichte, Selbst-Audits, Security-Testings oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen nachweisen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren).

Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. Artt. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DS-GVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO zu berücksichtigen.

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

12. Verpflichtungen des Auftragnehmers nach Beendigung des Auftrags, Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. g DS-GVO

¹ https://www.esomar.org/uploads/public/knowledge-and-standards/codes-and-guidelines/ICCESOMAR_Code_German_.pdf

Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen. Eine Löschung und Bestätigung kann auch durch entsprechende Funktionen im Admin-Bereich-Zugang des onlineumfragen.com Online-Tools durch den Auftraggeber selbst erfolgen.

Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

13. Haftung und Schadensersatz

Eine zwischen den Parteien im Vertrag / der Leistungsvereinbarung / dem Angebot vereinbarte Haftungsregelung gilt auch für die Auftragsverarbeitung, außer soweit ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Falls keine solche Haftungsregelung vorliegt, haften Auftraggeber und Auftragnehmer gegenüber betroffener Personen entsprechend der in Art. 82 DS-GVO getroffenen Regelung.

14. Informationspflichten, Schriftformklausel, Rechtswahl

Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als »Verantwortlicher« im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung liegen.

Änderungen und Ergänzungen dieser Anlage und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, die auch in einem elektronischen Format (Textform) erfolgen kann, und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

Bei etwaigen Widersprüchen gehen Regelungen dieser Anlage zum Datenschutz den Regelungen des Vertrages vor. Sollten einzelne Teile dieser Anlage unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Anlage im Übrigen nicht.

Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i. S. v. § 273 BGB wird hinsichtlich der für den Auftraggeber verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

15. Kündigung

Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer Kontrollrechte des Auftraggebers vertragswidrig verweigert. Insbesondere die Nichteinhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten und aus Art. 28 DS-GVO abgeleiteten Pflichten stellt einen schweren Verstoß dar. Bis dahin erfolgte Leistungen des Auftragnehmers sind zu vergüten.

16. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam werden oder sein oder sollte dieser Vertrag Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht oder am nächsten kommt. Im Falle von Vertragslücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätten die Vertragsparteien diesen Punkt bei Vertragsabschluss bedacht.

17. Anhänge

Die folgenden Anhänge sind integrierter Bestandteil dieser Vereinbarung:

Anhang über technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO (vgl. auch § 3 Abs. 2 der Mustervertragsanlage), publiziert unter <https://www.onlineumfragen.com> unter „Datenschutz“, Dokument „Anlage technisch-organisatorische Massnahmen DS GVO 2021“.

Für den Auftraggeber

_____, den _____

(Unterschrift, Vorname, Nachname)

(Unterschrift, Vorname, Nachname)

Für den Auftragnehmer

Kägiswil, den _____

Für onlineumfragen.com

(Unterschrift, Vorname, Nachname)

Anlage Unterauftragsverarbeiter

Diese Anlage enthält die vom Auftragnehmer eingesetzten Unterauftragsverarbeiter im Sinne von Art. 28 DSGVO. Die in dieser Anlage aufgeführten Unterauftragsverarbeiter werden nicht zwingend für jeden Auftrag eingesetzt. Der konkrete Einsatz hängt insbesondere vom Hostingstandort, von der technischen Konfiguration sowie von den vom Auftraggeber genutzten Funktionen und Kommunikationswegen ab. Der Auftragnehmer setzt Unterauftragsverarbeiter ausschließlich auf Grundlage eines Vertrags gemäß Art. 28 Abs. 4 DSGVO ein..

1. Infrastruktur-Unterauftragsverarbeiter (Hosting)

Diese Dienstleister stellen Infrastruktur für Hosting und Datenspeicherung bereit.

Dienstleister	Funktion	Standort	Zugriffskategorie	Einsatz
nine.ch AG	Betrieb der Serverinfrastruktur / Rechenzentrum	Schweiz	Lediglich Infrastruktur-zugriff möglich, kein logischer Zugriff möglich	Hosting Schweiz (Standard, werden für Kunden mit Serverstandort Deutschland nicht eingesetzt)
Infomaniak Network SA	Infrastruktur für verschlüsselte Backups (Object Storage)	Schweiz	Kein Zugriff auf Inhalte (verschlüsselt)	Backup Schweiz (Standard, werden für Kunden mit Serverstandort Deutschland nicht eingesetzt)

Backups werden vor der Speicherung durch den Auftragnehmer verschlüsselt. Die Infrastrukturprovider haben keinen Zugriff auf die Inhalte der gespeicherten Daten.

2. Kommunikations- und Supportdienste (optional)

Diese Dienstleister werden nur eingesetzt, wenn entsprechende Kommunikationskanäle genutzt werden.

Dienstleister	Funktion	Standort	Zugriffskategorie	Einsatz
Twilio Inc.	Telefonie / SMS-Kommunikation	USA / EU	Zugriff auf Kommunikationsdaten möglich	Supporttelefonie
Zoom Video Communications Inc.	Videokonferenzen	EU / USA	Zugriff auf Kommunikationsdaten möglich	Online-Meetings

3. Vertrags- und Zahlungsdienste (optional)

Diese Dienstleister werden nur eingesetzt, wenn entsprechende Funktionen genutzt werden.

<i>Dienstleister</i>	<i>Funktion</i>	<i>Standort</i>	<i>Zugriff auf personenbezogene Daten</i>	<i>Einsatz</i>
DeepSign GmbH	Digitale Vertragsunterzeichnung	EU	Zugriff auf Vertragsdaten möglich	Digitale Vertragsunterzeichnung
PayPal (Europe) S.à r.l.	Zahlungsabwicklung	Luxemburg	Zugriff auf Zahlungsdaten	Zahlung per Kreditkarte / PayPal

4. Zugriffsklassifikation und Weiteres

Zur besseren Transparenz werden die Unterauftragsverarbeiter nach Art ihres potenziellen Zugriffs klassifiziert:

<i>Kategorie</i>	<i>Bedeutung</i>
Infrastrukturzugriff möglich	Zugriff auf Systeme oder Datenträger im Rahmen des Infrastruktur- oder Rechenzentrumsbetriebs möglich
Kein Zugriff auf Inhalte (verschlüsselt)	Speicherung erfolgt ausschließlich in verschlüsselter Form
Zugriff auf Kommunikationsdaten möglich	Verarbeitung von Kommunikationsinhalten im Rahmen von Support oder Meetings
Zugriff auf Vertrags- oder Zahlungsdaten möglich	Verarbeitung im Rahmen von Vertragsabwicklung oder Zahlungsabwicklung

Weitere vom Auftragnehmer eingesetzte Dienstleister (z.B. für interne Administration, Compliance oder Softwareentwicklung) haben keinen Zugriff auf personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der Auftragsverarbeitung und sind daher keine Unterauftragsverarbeiter im Sinne von Art. 28 DSGVO.